

EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt dafür, dass die EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) ihren Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen.

Die Behörde schützt die Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, falls diese durch Regeln oder Praktiken der EWR-EFTA-Staaten oder von in diesen Staaten niedergelassenen Unternehmen verletzt werden.

Die Behörde setzt ausserdem die Grenzen für die Gewährung staatlicher Beihilfen durch und stellt sicher, dass die in den EWR-EFTA-Staaten tätigen Unternehmen die Wettbewerbsregeln einhalten.



EFTA-Überwachungsbehörde
Belliardstr. 35
1040 Brüssel
Belgien

Tel. +32 2 286 18 11
Fax +32 2 286 18 10
E-mail: registry@eftasurv.int
Internet: <http://www.eftasurv.int>
Twitter: @eftasurv



Bildnachweise: Cécile Quénum (Seite 2),
Mimsy Møller / Samfoto (Seite 4),
Willy Haraldsen / Samfoto (Seite 6),
Stoyan Nenov / Reuters (Seite 8),
Stig B. Hansen / Aftenposten (Seite 10),
EFTA Court (Seiten 12 und 14),
Pascal Broze (Seiten 16 und 18).

EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY



Das EWR-Abkommen bewahren

Im Laufe der letzten zwanzig Jahre hat das EWR-Abkommen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wohlstand in Island, Liechtenstein und Norwegen geleistet. Das Abkommen beruht auf einer breiten Zusammenarbeit, die ein detailliertes Regelwerk hervorgebracht hat, das den Alltag in Verwaltung und Privatwirtschaft mitbestimmt. Allerdings ist der EWR ein zerbrechliches Konstrukt.

Durch die gemeinsamen Regeln im EWR soll unter anderem sichergestellt werden, dass Unternehmen Zugang zum Binnenmarkt erhalten, frei von Diskriminierungen und frei von Beschränkungen durch willkürliche Handelshemmnisse. Um dies zu erreichen, müssen alle neuen gemeinsamen Regeln in jedem EWR-Staat gleichzeitig eingeführt und in gleicher Weise angewendet werden. Leider ist dies in den EFTA-Staaten bislang noch nicht immer der Fall.

In den letzten zwei Jahren hat die EFTA-Überwachungsbehörde eine Rekordzahl an Fällen an den EFTA-Gerichtshof verwiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Island und Norwegen es versäumt haben, neue Vorschriften rechtzeitig umzusetzen bzw. korrekt anzuwenden. Im gleichen Zeitraum hat die EFTA-Überwachungsbehörde hunderte formelle Verletzungsverfahren eingeleitet. In den meisten dieser Fälle kann aber erfreulicherweise eine Lösung gefunden werden. Allerdings werden die Umsetzungsfristen teilweise um ein Jahr oder länger überschritten. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass es einen Rückstand von ungefähr 500 Rechtsakten gibt, die noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen wurden, obwohl sie in der EU bereits in Kraft getreten sind.

Während die EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Umsetzung neuer, gemeinsamer Regeln in die nationalen Gesetzgebungen kontinuierlich verbessern, gibt die Situation in den EFTA-Staaten Anlass zu Bedenken. Gegen EU-Mitgliedstaaten, die die Umsetzungsfristen nicht einhalten, können Geldstrafen verhängt werden. Der EWR beruht dagegen auf dem Vertrauensprinzip: es wird darauf vertraut, dass Vereinbarungen bindend sind und dass diesen Vereinbarungen mit entsprechenden Massnahmen nachgelebt wird. Die Erfahrung zeigt leider, dass dies nicht immer ausreicht.

Zur Lösung tragen weder hehre Worte noch kurzlebiger Aktionismus bei. Für den Erfolg des EWR sind grosse und nachhaltige Anstrengungen vonnöten, wobei Politik und Verwaltung gleichermaßen gefordert sind.

Der institutionelle Rahmen des EWR hat sich als erstaunlich robust erwiesen. Es dauert indes lange, Vertrauen aufzubauen, und dieses Vertrauen kann sehr schnell wieder verloren gehen. Das EWR-Abkommen kann rasch seinen Wert und seine Bedeutung einbüssen, wenn diejenigen, die Verpflichtungen eingegangen sind, diese nicht mehr einhalten und wenn Rechtsgüter im Interesse deren Nutzniesser nicht mehr ausreichend geschützt werden.

Island, Liechtenstein und Norwegen tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass das Abkommen auch in seinem dritten Jahrzehnt fortbesteht.

Oda Helen Sletnes,
Präsidentin
EFTA-Überwachungsbehörde



Lesen sie den vollständigen Jahresbericht online

Dieser Jahresüberblick gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Überwachungsbehörde und hebt einige der von der Behörde im Jahr 2013 behandelten Fälle hervor. Mehr Informationen über diese und andere Fälle finden Sie hier: www.eftasurv.int/2013



Überwachung der „vier Grundfreiheiten“

Die EFTA-Überwachungsbehörde überwacht die EWR-EFTA-Staaten, um sicherzustellen, dass diese die Binnenmarktregeln (hauptsächlich Verordnungen und Richtlinien) wirksam in ihre nationalen Rechtsordnungen umsetzen und korrekt anwenden.

In diesem Zusammenhang nimmt die Behörde weitestgehend dieselben Aufgaben wahr wie die Europäische Kommission. Beide Behörden arbeiten eng zusammen.

Der Binnenmarkt basiert auf den Regeln zu den „vier Grundfreiheiten“ – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Diese bilden seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge im Jahr 1957 einen Kernbereich der europäischen Integration.

Höhepunkte aus dem Jahr 2013

Aufhebung des Verbots von Vielfliegermeilen in Norwegen

Nach einer letzten Warnung der Überwachungsbehörde hat Norwegen im Mai 2013 das Verbot des Sammelns von Vielfliegermeilen auf Inlandsstrecken abgeschafft. Nach Auffassung der Behörde stand dieses Verbot nicht im Einklang mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Ausserdem stellte das Verbot eine ungerechtfertigte Beschränkung sowohl der Dienstleistungsfreiheit im Luftverkehr als auch der Niederlassungsfreiheit dar.

Wechselkursindexierte Kredite in Island

Das isländische Verbot der Gewährung von Krediten in isländischen Kronen (ISK), die an den Wert anderer Währungen gekoppelt sind, verstösst gegen den allgemeinen Grundsatz des freien Kapitalverkehrs. Das Verbot kann isländische Finanzinstitute davon abhalten, ihre Kredite in anderen Währungen als der Landeswährung zu finanzieren. Diese rechtliche Einschätzung hat die Überwachungsbehörde gegenüber Island im Mai 2013 in einer begründeten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Obwohl es durchaus gerechtfertigt sein kann, die Gewährung von Finanzprodukten mit hohem Risiko an Verbraucher zu beschränken, gibt es nach Auffassung der Behörde andere, weniger restriktive Massnahmen, um dies zu erreichen.

Island hat angekündigt, das Verbot aufzuheben.



Eigentumsbeschränkungen in der Fischzuchtindustrie

Norwegen hat seine Gesetzgebung zu Eigentumsbeschränkungen in der Fischzuchtindustrie angepasst. Infolge einer Beschwerde hatte die Überwachungsbehörde im Jahr 2012 festgestellt, dass es sich bei dieser Gesetzgebung um eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit handelt.

Frischfleisch-Importverbot nicht vereinbar mit EWR-Recht

Nach isländischem Recht unterliegt der Import von Frischfleisch, Fleischzubereitungen (wie z.B. Wurst) und anderen Fleischprodukten einem Genehmigungsverfahren.

In einem an Island gerichteten formellen Mahnschreiben vom Oktober 2013 hat die Behörde ihre Auffassung dargelegt, wonach dieses Verfahren eine Verletzung der Vorgaben der Richtlinie über Veterinärkontrollen im EWR-Handel darstellt und nicht durch Gründe des Schutzes der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder Tieren gerechtfertigt werden kann.

Binnenmarktanzeiger

Die hohe Zahl an Nichtumsetzungsfällen, die von der Behörde an den EFTA-Gerichtshof verwiesen wurden, sollte im Zusammenhang mit den jüngsten Resultaten des Binnenmarktanzeigers gesehen werden. Die EWR-EFTA-Staaten erzielten das schlechteste Ergebnis seit dem Jahr 2000, mit einem durchschnittlichen Umsetzungsdefizit von 2%. Der Zielwert beträgt 1%.

Sowohl Island als auch Norwegen lagen mit 3,2% bzw. 1,8% deutlich über dem Zielwert. Allein Liechtenstein hält mit einem Defizit von 1,0% den Zielwert ein.

Höhepunkte aus dem Jahr 2013

Die Finanzierung von Harpa

Das Konzerthaus und Konferenzzentrum Harpa ist eine dem isländischen Staat und der Stadt Reykjavik gehörende Sehenswürdigkeit von Reykjavik. Harpa erwirtschaftet jedes Jahr erhebliche Defizite, die mit Mitteln aus den öffentlichen Haushalten des Staates und der Stadt ausgeglichen werden.

Nachdem die Behörde aufgrund einer Beschwerde ein Untersuchungsverfahren eingeleitet hatte, führten die Eigentümer von Harpa u.a. eine getrennte Buchhaltung und neue Methoden zur Zuordnung von Kosten und Erträgen ein.

Daraufhin befand die Behörde im Dezember 2013, dass die staatliche Finanzierung von Harpa mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Öffentliche Krankenhausapotheken in Norwegen

Norwegen hat akzeptiert die Finanzierung öffentlicher Krankenhausapotheken mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen.

Infolge einer Beschwerde schlug die Behörde mehrere Massnahmen vor, um Quersubventionen zu vermeiden: u.a. eine getrennte Buchhaltung für die Einzelhandelsaktivitäten dieser Apotheken, und dass alle Kosten korrekt zugeordnet bzw. verbucht werden.

Neue Leitlinien für Regionalbeihilfen

Im Oktober 2013 verabschiedete die Behörde neue Leitlinien für Regionalbeihilfen. Sie gelten vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 und entsprechen jenen der Europäischen Kommission.

The background image shows a modern building with a glass facade, illuminated at night. The building's facade is composed of many small, rectangular glass panels that reflect light, creating a shimmering effect. The sky is a deep blue, and the overall scene is lit with a cool, blue-toned light.

Die Vorschriften für staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen sind von öffentlichen Einrichtungen bereitgestellte Unterstützungsleistungen an Wirtschaftseinheiten, die am Markt tätig sind. Solche öffentlichen Massnahmen können unterschiedliche Formen annehmen.

Das EWR-Abkommen enthält ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen, um Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen auf den Handel innerhalb des EWR zu verhindern. Ziel der Vorschriften ist es, für Unternehmen in ganz Europa gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und zu verhindern, dass staatliche Unterstützungsleistungen in Abwesenheit von Handelsschranken als eine Form von Protektionismus verwendet werden.

Da anerkannt wird, dass Eingriffe des Staates notwendig sein können, um Marktversagen zu korrigieren und andere Ziele zu erreichen, sieht das Verbot jedoch Ausnahmen vor.

Höhepunkte aus dem Jahr 2013:

Vergaberechtliche Regeln in der Öl- und Gasförderung

Im April 2013 billigte die Behörde eine Ausnahme von den vergaberechtlichen Regeln des EWR-Abkommens für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Prospektion und der Förderung von Erdöl und Erdgas im norwegischen Festlandsockel.

Der Entscheidung war eine sorgfältige Untersuchung darüber vorausgegangen, ob die Bedingungen für eine solche Ausnahme eingehalten wurden. Insbesondere prüfte die Behörde, ob die Aktivitäten auf den Märkten für die Prospektion von Erdöl und Erdgas, für die Ölförderung sowie die Erdgasförderung direkt dem Wettbewerb ausgesetzt sind

Ermittlungen im Fall Telenor

Die Behörde wertet weiterhin die bei einer unangekündigten Nachprüfung in der Zentrale des norwegischen Telekommunikationsunternehmens Telenor im Dezember 2012 aufgefundenen Informationen aus. Es wurde eine erhebliche Datenmenge, einschliesslich elektronischer Daten, sichergestellt.

Das Ziel der Ermittlungen ist es, herauszufinden, ob es Belege für Verstösse gegen die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens gibt.

Nachprüfung bei Statoil

Im Mai 2013 führte die Behörde auf Ersuchen der Europäischen Kommission eine unangekündigte Nachprüfung bei Statoil ASA in Norwegen durch. Die Kommission ermittelt gegen europäische Unternehmen, die im Ölhandel aktiv sind.

Die Behörde übergab die sichergestellten Materialien an die Kommission.

Die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln

Die Hauptaufgabe der Behörde im Bereich des Wettbewerbs ist es, sicherzustellen, dass in den EWR-EFTA-Staaten aktive Unternehmen die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens einhalten. Zu diesem Zweck verfügt die Behörde über weitreichende Untersuchungsbefugnisse und kann gegen Unternehmen, die gegen diese Regeln verstossen, Bussgelder in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes verhängen.

Ausserdem obliegt der Behörde die Aufsicht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens seitens der Wettbewerbsbehörden der EWR-EFTA-Staaten.

Höhepunkte aus dem Jahr 2013:

Rechtsverletzungsverfahren gegen EWR-EFTA-Staaten

Im Jahr 2013 brachte die Behörde insgesamt zehn Rechtsverletzungsverfahren gegen die EWR-EFTA-Staaten vor den EFTA-Gerichtshof. Dies stellt einen Rekord dar. Acht Fälle betrafen Island und zwei Norwegen. In sämtlichen dieser Verfahren stellte der EFTA-Gerichtshof wie von der Behörde beantragt fest, dass es der betroffene EWR-EFTA-Staat versäumt hatte, die zur Umsetzung des EWR-Rechts in die nationale Rechtsordnung notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Urteile in den Rechtssachen E-9/13, E-10/13, E-11/13, E-12/13, E-13/13, E-14/13, E-15/13, E-16/13, E-17/13 und E-18/13).

Überprüfung von Entscheidungen der Behörde

Im Jahr 2013 haben Unternehmen bzw. Unternehmensverbände gegen sieben Entscheidungen der Behörde geklagt. Zwei dieser Rechtssachen betreffen den öffentlichen Zugang zu Dokumenten (E-4/13 und E-5/13 *DB Schenker/ESA*), eine die Entscheidung, ein Rechtsverletzungsverfahren einzustellen (E-2/13 *Bentzen Transport/ESA*), und drei weitere Rechtssachen betreffen Entscheidungen über staatliche Beihilfen (E-1/13 *Mila/ESA*, E-8/13 *Abelia/ESA*, E-19/13 *Konkurrenten/ESA*). Hinzu kommt eine Klage gegen die Entscheidung mit der die Behörde die Liste der bedeutenden Grossereignisse, die in Norwegen auf frei empfangbaren Fernsehkanälen gesendet werden müssen, gebilligt hat (E-21/13 *FIFA/ESA*). Die Klage in der Rechtssache E-2/13 *Bentzen Transport/ESA* wies der EFTA-Gerichtshof als unzulässig ab. In der Rechtssache E-1/13 *Mila/ESA* hob der EFTA-Gerichtshof die Entscheidung der Behörde auf. Alle anderen Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Der EFTA-Gerichtshof

Eine Klage vor dem EFTA-Gerichtshof ist der letzte Schritt im formalen Vertragsverletzungsverfahren der Behörde gegen einen EWR-EFTA-Staat. Der Gerichtshof entscheidet Zudem über Klagen anderer Parteien gegen Entscheidungen der Behörde. Schliesslich beantwortet der Gerichtshof Anfragen nationaler Gerichte der EWR-EFTA-Staaten zur Auslegung des EWR-Rechts.

Die Behörde beteiligt sich an allen Fällen vor dem EFTA-Gerichtshof.



Ersuchen nationaler Gerichte

Die Behörde gab in sechs Rechtssachen Stellungnahmen ab, in denen nationale Gerichte den EFTA-Gerichtshof um Gutachten über die Auslegung des EWR-Rechts ersucht haben (Rechtssachen E-11/12 *Koch*, E-15/12 *Wahl*, verbundene Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 *Fred. Olsen*, E-6/13 *Metacom* und E-7/13 *Creditinfo*).

Gerichtshof der Europäischen Union

Die Behörde gab zu vier vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Vorabentscheidungsersuchen Stellungnahmen ab (Rechtssachen C-507/12 *Saint Prix*, C-617/12 *AstraZeneca*, C-48/13 *Nordea Bank* und C-83/13 *Fonship A/S*).

Online-Zugang zu den Dokumenten der Behörde

Zur Förderung der Transparenz hat die Behörde den Zugang zu öffentlichen Versionen von Dokumenten vereinfacht. Eine Internet-Datenbank ermöglicht es nun jedermann elektronisch jene Dokumente abzurufen, die die Behörde bereits veröffentlicht hat.

Allgemein gilt, dass Dokumente der Behörde öffentlich zugänglich sein sollten und jedermann Zugang beantragen kann. Die Behörde kann jedoch die Veröffentlichung bestimmter Dokumente verweigern.

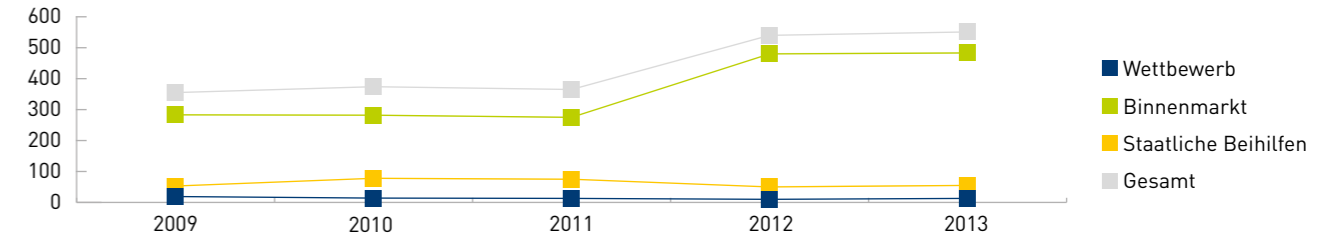
Die Protokolle der Sitzungen des Kollegiums werden immer auf der Webseite der Behörde veröffentlicht, um der Öffentlichkeit Einblick in alle förmlichen Entscheidungen zu geben. Ausserdem wird das auf der Webseite zugängliche Dokumentenregister wöchentlich aktualisiert.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.eftasurv.int/access

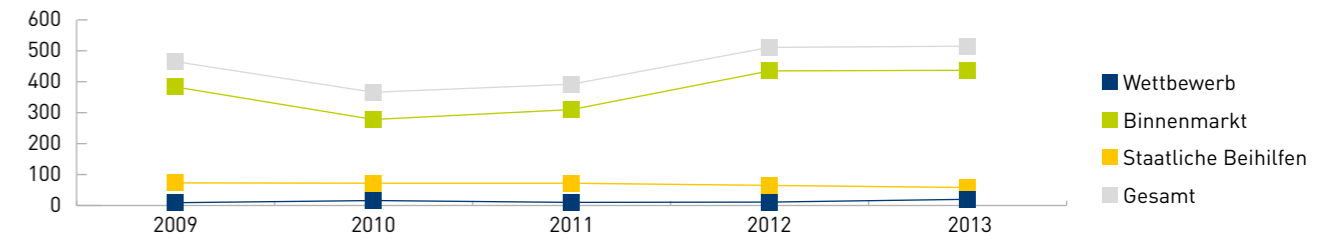


Bearbeitung von Fällen

Neue Fälle, nach Arbeitsbereichen:

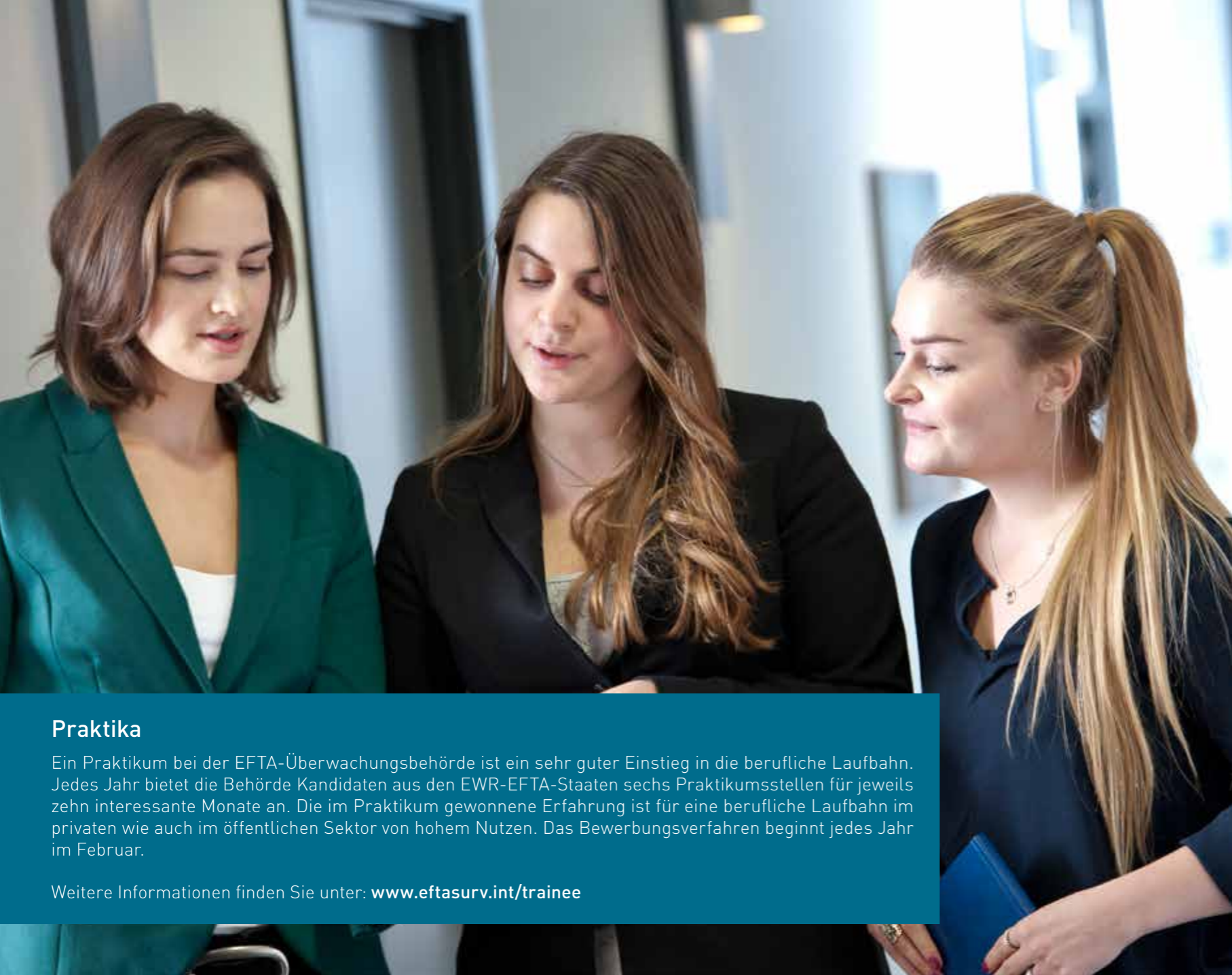


Von der Überwachungsbehörde abgeschlossene Fälle, nach Arbeitsbereichen:



Budget

Die Aktivitäten und Betriebsausgaben der Behörde werden durch Beiträge Islands (9 %), Liechtensteins (2 %) und Norwegens (89 %) finanziert. Das Gesamtbudget der Behörde im Jahr 2013 betrug EUR 12,7 Mio. Dies entspricht einem nominalen Anstieg um 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr.



Praktika

Ein Praktikum bei der EFTA-Überwachungsbehörde ist ein sehr guter Einstieg in die berufliche Laufbahn. Jedes Jahr bietet die Behörde Kandidaten aus den EWR-EFTA-Staaten sechs Praktikumsstellen für jeweils zehn interessante Monate an. Die im Praktikum gewonnene Erfahrung ist für eine berufliche Laufbahn im privaten wie auch im öffentlichen Sektor von hohem Nutzen. Das Bewerbungsverfahren beginnt jedes Jahr im Februar.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eftasurv.int/trainee

Bei der EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten

Hüter des EWR-Abkommens

Bei der EFTA-Überwachungsbehörde zu arbeiten bedeutet, in einem ausgesprochen internationalen Umfeld zu arbeiten. Die Behörde hat ihren Sitz aus strategischen Gründen im Brüsseler Europaviertel und beschäftigt mehr als 70 engagierte und kompetente Mitarbeiter aus 14 verschiedenen Nationen.

Die bei der Behörde angestellten Sachbearbeiter sind hochqualifizierte und erfahrene Fachleute mit einem besonderen Interesse am Europarecht. Sie bearbeiten eine Vielzahl von Fällen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Attraktiver Arbeitsplatz

Die Überwachungsbehörde bietet die Mitarbeit an der Lösung interessanter Rechtsfragen, Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung, Teamarbeit sowie attraktive Arbeitsbedingungen. Mitarbeiter erhalten normalerweise auf drei Jahre befristete Arbeitsverträge, die in der Regel einmal für drei weitere Jahre verlängert werden. Die Behörde bietet jedoch auch kürzer befristete Stellen an. Stellen für hoch qualifizierte Kandidaten werden regelmässig ausgeschrieben.

Ein besonderer Stellenwert wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben gelegt. Die Behörde bietet zudem ein attraktives Vergütungspaket mit marktgerechten Gehältern sowie günstigen steuerlichen Bedingungen und Vorteilen. Mitarbeiter mit Kindern finden in Brüssel ein breites Angebot an internationalen Schulen vor.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eftasurv.int/jobs